

RS UVS Niederösterreich 2003/10/13 Senat-HL-02-2081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2003

Rechtssatz

Die Verpflichtung, ein KFZ nur mit entsprechender Bewilligung ohne Kennzeichentafel auf einer Straße aufzustellen, trifft denjenigen, der das Fahrzeug tatsächlich abstellt.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at